



VERBAND  
DEUTSCHER  
**FESTWIRTE** E.V.

# SATZUNG

## Inhalt

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Zweck
- § 3 Geschäftsjahr
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 6 Organe des Verbands
- § 7 Der Vorstand
- § 8 Die Mitgliederversammlung
- § 9 Verfahren bei Wahlen und Anträgen
- § 10 Geheimhaltung
- § 11 Beiträge der Mitglieder
- § 12 Auflösung des Verbands
- § 13 Inkrafttreten

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Verband trägt den Namen Verband Deutscher Festwirte e.V. Er hat seinen Sitz in Würzburg und ist im Vereinsregister eingetragen.

## **§ 2 Zweck**

Der Verband hat die Aufgabe, die gemeinschaftlichen Interessen seiner Mitglieder in sozialem, ideellem und wirtschaftlichem Sinn insbesondere im Rahmen des Festwesens zu vertreten. Er hat Beratungs- und Unterstützungsfunktion für seine Mitglieder. Darüber hinaus hat der Verband das Ziel, das Ansehen der Festwirte und der Festwirtschaft in der Öffentlichkeit zu fördern. Der Verband ist parteipolitisch neutral. Ein auf Gewinn gerichteter Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen.

## **§ 3 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft kann in folgenden Ausprägungen bestehen:

a) Persönliche Mitgliedschaft

Mitglied des Verbands können natürliche Personen werden, die unternehmerisch im gastronomischen Rahmen eines Festes tätig sind oder waren, sowie deren Lebenspartner und Nachkommen, wenn diese in leitender Position tätig sind; leitende Mitarbeiter eines Unternehmens, das im gastronomischen Rahmen eines Festes tätig ist.

**b) Unternehmens-Mitgliedschaft**

Mitglied des Verbands können Unternehmen werden, die sich im gastronomischen Rahmen eines Festes engagieren (dies betrifft natürliche, juristische Personen und Personengesellschaften).

**c) Fördernde Mitgliedschaft**

Mitglied des Verbands können Unternehmen und Personen werden, die im weiteren Rahmen eines Festes tätig sind oder für Festwirte als Dienstleister und Lieferanten aktiv sind. Sie verstehen sich als ideelle Förderer der Branche, die die Festwirte in ihrer Tätigkeit unterstützen. Fördernden Mitgliedern bleibt jegliches Wahlrecht verwehrt und über die Aufnahme ist vom Vorstand zu entscheiden.

**2. Erwerb der Mitgliedschaft**

- a) Gesuche um Aufnahme sind schriftlich oder mündlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- b) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.
- c) Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

**3. Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, durch Ausschluss, durch Streichung von der Liste der Verbandsmitglieder oder durch Tod des Mitgliedes.

**4. Kündigung der Mitgliedschaft**

Die Kündigung der Mitgliedschaft hat schriftlich und unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist zu erfolgen. Die Kündigung ist an den Vorstand zu richten.

**5. Ausschluss aus dem Verband**

Mitglieder können aus dem Verband ausgeschlossen werden Gründe für den Ausschluss sind folgende:

- a) Das Mitglied hat satzungswidrig gehandelt.
- b) Das Mitglied hat die Ordnung und Entscheidungen des Vorstandes trotz schriftlicher Aufforderung nicht befolgt.
- c) Das Mitglied hat den Zwecken des Verbands zuwider gehandelt und/oder seinem Ansehen geschadet.
- d) Das Mitglied hat sich strafbar verhalten.

6. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Vorher ist der Betroffene zu hören oder ihm Gelegenheit zu geben, zu den Vorwürfen Stellung zu beziehen.

7. Wenn ein Mitglied mit der Zahlung von mindestens zwei Jahresbeiträgen über einen Zeitraum von einem halben Jahr im Rückstand ist, wird es durch Streichung von der Mitgliederliste aus dem Verband ausgeschlossen.

8. Mit Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte.

## § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat im Rahmen der satzungsmäßigen und gesetzmäßigen Vorschriften den Anspruch auf Information durch den Verband. Jedes Mitglied kann in allen Fragen des Festwirtwesens beraten werden und an den Mitgliederversammlungen teilnehmen. Die Beratung erfolgt ohne jede Haftung des Verbands, soweit kein gesondertes Entgelt dafür vereinbart ist.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, den Verband bei der Erfüllung seiner Aufgaben bestmöglich zu unterstützen und die Beschlüsse und Organe des Verbands zu beachten.
3. Die rechtzeitige Bezahlung des Jahresbeitrags gehört ebenfalls zu den Pflichten der zahlungspflichtigen Mitglieder.
4. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung steht jedem Mitglied zu. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Dem stimmberechtigten Mitglied steht das Stimmrecht dann nicht zu, wenn über seinen Ausschluss beschlossen oder sein Jahresbeitrag über einen Zeitraum von einem halben Jahr nicht bezahlt wird.

## § 6 Organe des Verbands

Organe des Verbands sind:

1. Der Vorstand (§ 7)
2. Die Mitgliederversammlung (§ 8)

## § 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand leitet den Verband, soweit nicht die Zuständigkeit anderer Verband-

sorgane gegeben ist. Er besteht aus dem 1. Vorstand, dem 2. Vorstand und dem Schatzmeister des Verbands.

2. Der Vorstand ist verantwortlich für die Durchführung der Aufgaben und die Wahrung des Verbandszwecks nach § 2.
3. Der 1. und der 2. Vorstand vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich nach § 26 BGB. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis.
4. Der Vorstand wird alle 5 Jahre neu gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
5. Die Erledigung der Geschäfte des Verbands und die satzungsgemäße Mitgliederbetreuung sind von einem Mitglied des Vorstandes zu übernehmen. Zudem kann der Vorstand einen Geschäftsführer einstellen und entlassen. Der Geschäftsführer hat Anspruch auf ein angemessenes Gehalt. Dies gilt auch, wenn ein Mitglied des Vorstandes die geschäftsführenden Aufgaben übernimmt.

## § 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tagt nach Bedarf, tritt jedoch mindestens einmal jährlich zu einer Jahreshauptversammlung zusammen. Sie wird vom 1. oder 2. Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen durch Einladung mittels E-Mail an die letztbekannte E-Mail-Adresse der Mitglieder einberufen.
2. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Verbandsmitgliedern.
3. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
  - a) Rechenschaftsbericht des Vorstandes.
  - b) Entlastung des Vorstandes.
  - c) Wahlen  
- Des Vorstandes
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 9 Verfahren bei Wahlen und Anträgen**

- 1. Abstimmungen erfolgen offen, es sei denn, die Hälfte der anwesenden Mitglieder beschließt eine geheime Abstimmung.**
- 2. Soweit nicht anders geregelt, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst. Enthaltungen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.**
- 3. Die Abwahl aus gewählten Ämtern des Verbands kann innerhalb der Amtszeit nur mit einstimmigem Beschluss aller in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erfolgen. Zwingende gesetzliche Gründe bleiben unberührt.**

## **§ 10 Geheimhaltung**

**Alle Mitglieder, die mit besonderen Verbandsaufgaben betraut sind, haben sämtliche ihnen in dieser Eigenschaft vermittelten Informationen vertraulich zu behandeln.**

## **§ 11 Beiträge der Mitglieder**

- 1. Der Verband erhebt von seinen Mitgliedern ggf. einen Jahresbeitrag und oder einen Aufnahmebeitrag. Dieser ist am 1. Januar eines jeden Jahres im Voraus fällig. Über die Höhe des Jahresbeitrags entscheidet der Vorstand.**
- 2. Der Beitrag von ausgetretenen oder ausgeschlossenen Mitgliedern ist, soweit dieser noch nicht vollständig für das Geschäftsjahr entrichtet wurde, noch für das laufende Geschäftsjahr zu bezahlen. Ein von ausgetretenen oder ausgeschlossenen Mitgliedern bezahlter Vereinbeitrag für den Rest des Geschäftsjahres wird nicht zurückerstattet. Noch während der Mitgliedschaft vom Verein für das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied verauslagte Leistungen müssen von dem Mitglied an den Verein erstattet werden.**

3. Alle Einnahmen des Verbands dienen zur Bestreitung des Verbandsaufwandes. Mittel des Verbands dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine finanziellen Zuwendungen aus den Mitteln des Verbands.

## § 12 Auflösung des Verbands

Im Fall der Auflösung oder Aufhebung des Verbands oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Verbandsvermögen, das nach der Erfüllung der Verpflichtungen noch verbleibt, der Gemeinde am Sitz des Verbands mit der Auflage zu übergeben, es für gleiche Zwecke wieder zu verwenden.

## § 13 Inkrafttreten

Diese Satzung ist mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft getreten.

Errichtet am 15. Juni 2012 in Würzburg.

